

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[► Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Akademie der Bildenden Künste München			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kunst und Vermittlung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung				
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2016			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	10-12			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	6-8			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	2-6			

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 8 Leistungspunktesystem):

- Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist an rechtsverbindlicher Stelle festzulegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11): Es muss in den studiengangsrelevanten Dokumenten und auch der Außendarstellung des Studiengangs ein einheitlicher Titel verwendet werden.

Auflage 2 (Kriterium 12): Das Feld der Vermittlung in Theorie und Praxis muss weiter ausgestaltet und um die Anleitung zur forschungsmethodischen Untersuchung erweitert werden. Auch der Bereich der kuratorischen Praxis muss stärker curricular verankert werden.

Auflage 3 (Kriterium 12): Die Modulbeschreibungen müssen konkretisiert werden in Bezug zu deren Zielen, Inhalten und Prüfungsformen (insbesondere der Portfolio-Arbeit).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Kunst und Vermittlung“ zielt auf eine Vertiefung, Spezialisierung und Erweiterung des künstlerischen und pädagogischen Wissens und Handelns sowie eine Anwendung auf fachübergreifende und fachspezifische Bereiche der Bildenden Kunst und ihrer vielfältigen Vermittlungsansätze. Dabei sollen die Studierenden ihre aus dem Diskurs der historischen Entwicklungslinien der Kunst und aus den jüngeren Produktions- und Diskursfeldern der Kunst resultierenden individuellen und originären Strategien des eigenen Statements erweitern. Die berufsfeldspezifische Spezialisierung im Rahmen der außerschulischen kunstpädagogischen Vermittlungskompetenz soll fachlich durch Bezug zur Museumspädagogik und zu den weiteren institutionellen Vermittlungsfeldern wie Galerien erweitert werden. Das beinhaltet Lehrinhalte aus der basalen europäischen Kunstgeschichte und der außereuropäischen Entwicklungen einer Global Art. Diese künstlerischen Artefakte werden in ihren soziokulturellen und institutionellen Bedingungsgefügen kontextualisiert. Kuratorisches Wissen und Aspekte einer medial differenzierten Kunstkritik bilden weitere Inhalte des Studiums und steigern die Professionskompetenz. Die weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und mit dem Lehrangebot des Studiengangs Kunstpädagogik verbundenen Disziplinen finden ebenso Berücksichtigung.

Der Masterstudiengang richtet sich an Kunstpädagogen, die bereits das erste Staatsexamen oder einen verwandten Bachelorabschluss erworben haben und sich in ihrem künstlerischen Werdegang und/oder im Handwerkszeug der außerschulischen Kunstpädagogik vertiefen wollen. Das Studium soll die eigene künstlerische Praxis fördern, aber auch die Kompetenz über Kunst zu sprechen, sie in einem soziokulturellen wie historischen Kontext zu verorten und dies differenziert je nach Situation zu vermitteln. Am Ende des Studiengangs wird den Studierenden die Möglichkeit zur eigenen Schwerpunktbildung in der Durchführung eines geplanten kunstpädagogischen oder künstlerischen Projekts geboten. Das Master-Studium soll erweiterte Einstiegsmöglichkeiten in das Berufsleben der außerschulischen kunstpädagogischen Arbeit eröffnen. Hier haben sich im kommunalen und sozialen Sektor vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten entwickelt. Auch eine Vermittlungstätigkeit in Museen, Galerien oder weiteren Institutionen des Kunstbetriebes kommt in Betracht.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Begutachtung des Studiengangs „Kunst und Vermittlung“ (M.A.) an der Akademie der Bildenden Künste in München lässt eine insgesamt positive Bewertung der Zielsetzung und der Konzeption des Studienprogramms zu. Der Studiengang verfolgt das Qualifikationsziel, die Fähigkeit der Studierenden zur Vertiefung, ein Spezialisieren und Erweitern des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche der Bildenden Kunst und ihrer vielfältigen Vermittlungsansätze auszubilden. Eine Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit wird in den Zielen dadurch zum Aus-

druck gebracht, dass kunstpädagogische Vermittlungskompetenzen für außerschulische Berufsfelder erworben werden sollen. Als fachspezifische Berufsfelder werden insbesondere die Museumspädagogik und die Arbeit in Galerien genannt. Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Ziele des Studiengangs nachvollziehbar und angemessen sind. In der Darstellung des Studienganges sollten die Arbeits- und Berufsfelder jedoch noch deutlicher herausgestellt und damit auch die zu erwerbenden spezifischen Kompetenzen in den Qualifikationszielen und Modulbeschreibungen differenzierter benannt werden. Dadurch würde die Eigenständigkeit und Attraktivität des Masterstudiengangs deutlicher und könnte auch für externe Studieninteressierte intensiver beworben werden.

Das Curriculum des Studiengangs ist derzeit zu einem Großteil identisch mit dem Lehrangebot des Studiengangs Lehramt Kunstpädagogik (Staatsexamen Doppelfach). Um auch herausragende Kompetenzen für das Berufsfeld der außerschulischen Vermittlung auszubilden, wäre es wichtig, dass das Angebot noch vielfältiger und vor allem mehr an aktuellen Theorie- und Praxisdiskursen der Vermittlung und des Kuratierens orientierter ausgerichtet wird. Auch böte eine stärkere inhaltliche Berücksichtigung und methodische Anleitung zur forschungsorientierten Untersuchung von Praxisfeldern im Bereich der Vermittlung ein Alleinstellungsmerkmal.

Als herausragend an der Akademie der Bildenden Künste kann das Angebot an Werkstätten genannt werden, welches von allen Studierenden der Akademie begeistert angenommen und gemeinsam genutzt wird. Auch die mediale Ausstattung kann als sehr gut bezeichnet werden.

Vor dem Hintergrund der sächlichen, räumlichen und personellen Ressourcen sowie dem sehr attraktiven Kunst- und Kulturfeld der Stadt München, ist der Masterstudiengang „Kunst und Vermittlung“ ein sehr vielversprechendes Studienangebot.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	3
Inhalt.....	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum	14
2.2.2 Mobilität.....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	20
2.2.5 Prüfungssystem.....	21
2.2.6 Studierbarkeit	23
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	25
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	28
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise.....	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergruppe	29
IV Datenblatt	30

1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	30
2	Daten zur Akkreditierung	30
	Glossar	31
	Anhang	32



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 4 Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte (§ 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstpädagogik an der Akademie für Bildende Künste München vom 13.08.2015 (SPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Studiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von fünf Monaten ein Problem aus dem Bereich der Bildenden Kunst und ihrer Vermittlung selbstständig nach künstlerischen, fachdidaktischen und wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten (§ 14 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Kunst und Vermittlung“ (M.A.) ist das abgeschlossene Staatsexamen Kunstpädagogik im Doppelfach mit einer Durchschnittsnote 2,0 oder besser; ab einem Ergebnis 1,2 oder besser entfällt die fachpraktische Aufnahmeprüfung. Bei nachgewiesenen

Einzelqualifikationen können bis zu 90 ETCS-Punkten des Lehramtsstudiengangs anerkannt werden. Im Sinne einer Anerkennung adäquater Voraussetzungen können Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang oder vergleichbarem Abschluss mit ausgezeichneten Schwerpunkten im Künstlerischen und den Bereichen Kunstwissenschaften und Kunsttheorie (Ästhetik), Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften mit einer Durchschnittsnote 2,0 oder besser aufgenommen werden. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Qualifikationsordnung der Akademie der Bildenden Künste München geregelt. Neben der fachpraktischen Aufnahmeprüfung ist das Bestehen einer mündlichen Aufnahmeprüfung Voraussetzung zur Aufnahme in den Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A., verliehen. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Es liegt ein Diploma Supplement vor, welches den Absolventinnen und Absolventen gemeinsam mit dem Zeugnis und der Urkunde ausgehändigt wird (§ 17 SPO). Das Muster entspricht der aktuellsten zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Das Studium gliedert sich in 4 Großmodule, die wiederum in kleinere Moduleinheiten im Umfang zwischen 5 und 25 ECTS-Punkten unterteilt sind. Diese Moduleinheiten werden einzeln abgeprüft und sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Es liegt ein Modulhandbuch vor. Die Modulbeschreibungen sind entsprechend § 7 Abs. 2 MRVO gegliedert. Es fehlen lediglich Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls. Da die Module allerdings ausschließlich für Studierende der Master-Studiengänge „Kunst und Vermittlung“ und „Kunstpädagogik“ offen stehen, ist diese Angabe verzichtbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.

Die Module „Fachwissenschaft“ und „Abschlussmodul“ sind laut Regelstudienplan einzelnen Semestern zugeordnet. Bei allen anderen Modulen können die Studierenden wählen, in welchem Semester sie diese belegen möchten. Die Module sind so berechnet, dass ein Arbeitsaufwand für ein Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten möglich ist. Allerdings muss noch an rechtsverbindlicher Stelle geregelt werden, welcher konkrete zeitliche Aufwand in der Spanne von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden einem ECTS-Punkt zu Grunde gelegt wird.

Für den Masterabschluss sind 120 ECTS-Punkte nachzuweisen. Das Mastermodul hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten und gliedert sich in die Einheiten Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) und Kolloquium (10 ECTS-Punkte).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist an rechtsverbindlicher Stelle festzulegen.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs „Kunst und Vermittlung“ (M.A.) wurde insbesondere die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um die erstmalige Akkreditierung des Studiengangs handelt.

Der Fokus der Gespräche lag auf der Einbettung des Studiengangs mit seinem Ausbildungsprofil auf der außerschulischen Vermittlung in das Studienangebot der Akademie der Bildenden Künste in München, aber auch auf dessen inhaltliche Abgrenzung und Eigenständigkeit im Speziellen gegenüber dem Lehramtsstudiengang „Kunstpädagogik“. Ein zweites Augenmerk wurde auf die vorhandenen Mechanismen und Instrumente im Bereich der Qualitätssicherung gelegt und im Speziellen auf die derzeitige Entwicklung eines hochschulweiten kunsthochschuladäquaten Systems zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang hat zum Ziel, Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen mit dem Schwerpunkt der Vermittlung von Kunst auszubilden. Die Studierenden sollen ihre Kenntnisse, die sie im ersten Studium (Lehramt oder Bachelor) erworben haben, weiter vertiefen, spezialisieren und in praktischen Sequenzen erproben. Dabei sollen die Studierenden ihre aus dem Diskurs der historischen Entwicklungslinien der Kunst und aus jüngeren Produktions- und Diskursfeldern der Kunst resultierenden individuellen und originären Strategien des eigenen Statements erweitern. Der Studiengang bildet die Grundlage für einen Berufseinstieg in kunstpädagogische außerschulische Institutionen. Hier haben sich im kommunalen und sozialen Sektor vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten entwickelt. Auch eine Vermittlungstätigkeit in Museen, Galerien oder weiteren Institutionen des Kunstbetriebes kommen in Betracht. Um die berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu fördern, beinhaltet das Curriculum Lehrinhalte aus der basalen europäischen Kunstgeschichte und der außereuropäischen Entwicklungen einer Global Art. Diese künstlerischen Artefakte sollen in ihren soziokulturellen und institutionellen Bedingungsgefügen kontextualisiert

werden. Kuratorisches Wissen und Aspekte einer medial differenzierten Kunstkritik bilden weitere Inhalte des Studiums.

Das gesamte Masterstudium soll durch das eigenständige künstlerische Arbeiten in den Klassen die Selbstorganisation fördern. Durch das wiederholte Vorstellen der Arbeiten im Klassenverband und vor der Prüfungskommission werden zudem Reflexionsvermögen, Kommunikationskompetenz, aber auch argumentative Diskursfähigkeit geschult.

Die Qualifikationsziele sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement beschrieben.

Der Masterstudiengang „Kunst und Vermittlung“ bietet pro Klasse Platz für eine variierende Zahl an Studierenden. Die Anzahl der Studierenden betrug in den letzten Jahren (2016-2019) durchschnittlich ca. 2-3 Studierende – bezogen auf das Abschlussemester, das im Kern der Masterthesis dient.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualifikationsziel zur Ausbildung einer „Fähigkeit zur Vertiefung, ein Spezialisieren und Erweitern des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche der Bildenden Kunst und ihrer vielfältigen Vermittlungsansätze“ (SPO §2) ist angemessen und durch das Modulangebot weitestgehend zu realisieren. Da die ersten drei Semester allerdings mit dem Lehrangebot des Studiengangs Lehramt Kunstpädagogik (Staatsexamen Doppelfach) identisch sind, haben die Studierenden nur im Rahmen der Masterthesis im Abschlussmodul die Möglichkeit, ihr Wissen, Verstehen sowie ihre künstlerischen, kommunikativen und vermittlungsbezogenen Fähigkeiten auf Masterniveau zu spezifizieren und zu erweitern. Im 1. bis 3. Mastersemester besuchen sie die gleichen Veranstaltungen wie die Studierenden des Lehramts Kunstpädagogik. Dies gilt für Studierende, die neu zum Masterprogramm aus einer anderen Hochschule an die Akademie kommen. Lehramtsstudierende der Akademie belegen nur das Abschlussmodul im 4. Fachsemester, da ihnen die restlichen Semester anerkannt werden. Sie haben durch das Masterstudium die Chance, ergänzend zum Staatsexamen einen Abschluss aus dem Bologna-System zu erwerben, der auch international kompatibel ist. Festzustellen ist, dass es im 1. bis 3. Masterfachsemester keine spezifischen Masterseminare gibt, da diese aus Kapazitätsgründen für bisher weniger als zwei Studierende, die von Extern das Studium aufgenommen haben, nicht eingerichtet werden konnten.

Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung und eine Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind in den Qualifikationszielen (siehe SPO § 2) zum Ausdruck gebracht, indem die Studierenden vor dem historischen und aktuellen Kunstdiskurs ihre eigene künstlerische Ausdrucksfähigkeit erweitern sollen. Der Erwerb von weiteren Kompetenzen bleibt mit der Formulierung: „Die weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und mit dem Lehrangebot des Studiengangs Kunstpädagogik verbundenen

Disziplinen finden Berücksichtigung“ (SPO § 2) recht unbestimmt und könnte noch weiter präzisiert werden.

Eine Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit wird in den Zielen dadurch zum Ausdruck gebracht, dass kunstpädagogische Vermittlungskompetenzen für außerschulische Berufsfelder erworben werden sollen. Als fachspezifische Berufsfelder werden allerdings nur die Museumspädagogik und die Arbeit in Galerien genannt. Die hier zu entwickelnden Kompetenzen der Vermittlung sowie des Kuratierens und der „medial differenzierten Kunstkritik“ bleiben recht unklar und werden auch in den Modulbeschreibungen nicht konkreter benannt. Man kann aber davon ausgehen, dass das vorliegende Studiengangebot die außerschulische Vermittlungskompetenz grundsätzlich mit ausbildet. Allerdings muss hier – nach Aussage der befragten Studierenden und nach Einschätzung der Gutachterkommission, angesichts des aktuellen Lehrveranstaltungskatalogs – das Angebot vielfältiger und vor allem mehr an aktuellen Theorie- und Praxisdiskursen der Vermittlung und des Kuratierens orientierter ausgerichtet werden. Auch muss es eine stärkere inhaltliche Berücksichtigung und methodische Anleitung zur forschungsorientierten Untersuchung von Praxisfeldern im Bereich der Vermittlung geben (siehe auch Curriculum).

In der Darstellung des Studiengangs sollten die Arbeits- und Berufsfelder noch deutlicher herausgestellt und damit auch die zu erwerbenden spezifischen Kompetenzen in den Qualifikationszielen und Modulbeschreibungen differenzierter benannt werden. Dadurch wird die Eigenständigkeit und Attraktivität des Masterstudiengangs „Kunst und Vermittlung“ deutlicher und kann auch für externe Studieninteressierte intensiver beworben werden.

Letztlich sind die im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden formulierten Ziele des Studiengangs nachvollziehbar und angemessen.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Vor dem Hintergrund der sächlichen, räumlichen und personellen Ressourcen sowie dem sehr attraktiven Kunst- und Kulturfeld der Stadt München, ist der Masterstudiengang „Kunst und Vermittlung“ ein sehr vielversprechendes Studienangebot. Es sollte allerdings in seinen Möglichkeiten zum spezifischen Kompetenzerwerb weiterentwickelt und in seiner Eigenständigkeit gezielter beworben werden, auch um vermehrt Studierende anderer Hochschulen zu erreichen. Dazu ist es zwingend notwendig, eine eindeutige Namensgebung zu etablieren. Sie differiert noch im medialen Auftritt und in den Ordnungsmitteln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss in den studiengangsrelevanten Dokumenten und auch der Außendarstellung des Studiengangs ein einheitlicher Titel verwendet werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Berufsfeldorientierung sollte klarer herausgearbeitet werden, um die Ziele des Studiengangs weiter konkretisieren zu können.
- Der Studiengang sollte in seiner Eigenständigkeit gezielter beworben werden, auch um vermehrt Studierende anderer Hochschulen zu erreichen.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang Kunst und Vermittlung gliedert sich wie folgt:

Kennung	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Sem. (Empfehlung)	SWS pro Modul	Art der Lehrveranstaltung
Fachwissenschaft					
MA-A.02.09.1	Fachwissenschaft: künstlerische Praxis I	20	1.	10	praktische Arbeit in der Klasse
MA-A.02.09.2	Fachwissenschaft: künstlerische Praxis II	13	2.	7	praktische Arbeit in der Klasse
MA-A.02.09.3	Fachwissenschaft: künstlerische Praxis III	25	3.	15	praktische Arbeit in der Klasse
Kunstpädagogik und Fachdidaktik Kunst					
MA-B1	Grundlagen und Kontexte	5	ab 1.	5	Seminare, Übungen
MA-B2	Kunst und ihre Vermittlung (MA-2)	6	ab 1.	6	Seminare, Übungen und Vorlesungen
MA-B3	Angewandte Kunst und ihre Vermittlung	5	ab 1.	4	Seminare, Übungen
MA-B4	Spezifische Kunstformen und ihre Vermittlung	6	ab 1.	4	Seminare, Übungen
Kunstwissenschaft und Ästhetische Theorie					
MA-D	Ausgewähltes Thema aus dem aktuellen Studienangebot Kunstgeschichte und kunstgeschichtliches Repetitorium	5	ab 1.	5	Vorlesungen, Seminare
MA-E	Kunst und Ästhetische Theorie	5	ab 1.	3	Vorlesungen, Seminare
Abschlussmodul					
MA-M-T.01.09	Masterarbeit	20	4.		
MA-M-K.01.09	Masterkolloquium	10			
Gesamtanzahl der ECTS-Punkte		120			

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regelstudienplan (Anlage SPO)

Das Programm ist semesterübergreifend organisiert, das heißt, die Studierenden können die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module selbst bestimmen oder den Empfehlungen im Modulhandbuch folgen. In den Seminaren und Vorlesungen sind somit Studierende unterschiedlicher Fachsemester (ab dem 7. Semester des Lehramtsstudiums) vertreten. Darüber hinaus werden die Studierenden durch das Arbeiten in den künstlerischen Klassen zur selbstständigen Arbeitsweise angehalten. Immer wieder wird das Seminarangebot nach Aussage der Hochschule durch Wünsche von Studentengruppen erweitert. Zu Beginn des Masterprogramms haben die Studierenden bereits ein künstlerisches und vermittlungsorientiertes Studium abgeschlossen. Somit gibt es bereits eine Basis an Wissen und Fähigkeiten, an die die Studierenden anknüpfen können. Durch den künstlerischen Fokus in den Klassen sollen die Studierenden auf das Abschlussmodul vorbereitet werden und in mehreren Projektarbeiten ihre Ideen erproben. Hier werden sie von den Klassenprofessuren und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut. Die Fachdidaktik Kunst – bzw. ihr Lehrpersonal: Professorin bzw. Professor, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzen das praktische Arbeiten um das Vermittlungswissen und kunstpädagogische Methoden. Die Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kunstgeschichte und Philosophie erweitern den kunsttheoretischen Horizont der Studierenden. Dies alles soll den Rahmen für das Erstellen der Masterthesis bilden, aber auch eine handfeste Ausbildung in kunstpädagogischer Vermittlung, die Institutionen wie Museen oder andere Kulturinstitutionen wünschen. Lehrformen sind das freie Arbeiten in der Klasse, Vorlesungen, Seminare und Übungen. Auch finden Veranstaltungen in Museen und Galerien vor den Originalen statt, um Methoden und theoretisches Wissen zur Anwendung zu bringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs „Kunst und Vermittlung“ ist weitgehend Teil des Curriculums und der Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Kunstpädagogik“ an der Akademie der Bildenden Künste München mit dem Abschluss des 1. Staatsexamens. Das heißt, das Studium ist von den Inhalten her primär auf Aspekte künstlerischer Praxis, ästhetischer Theorie und innerschulischer Vermittlungsprozesse ausgerichtet. Gleichzeitig sind gegenwärtig Studierende des Studiengangs „Kunst und Vermittlung“ primär solche mit Abschluss des 1. Staatsexamens im Studiengang „Kunstpädagogik“. Sie können sich Lehrveranstaltungen aus dem 7., 8. und 9. Semester der Kunstpädagogik für die drei ersten Semester im Masterstudium „Kunst und Vermittlung“ anrechnen lassen (Anrechenbarkeit von 90 ECTS-Punkten). Erst das 4. Semester mit der Master-Thesis (30 ECTS-Punkte) wird frei gewählt mit dem Schwerpunkt eines primär künstlerischen Projekts.

Da das Studium der Kunstpädagogik auf das Lehramt an Schulen/Gymnasien vorbereitet, konzentrieren sich die Lehrveranstaltungen der künstlerischen Praxis und deren Vermittlung der Zielorientierung gemäß auf den schulischen Bereich. Daher besteht gegenwärtig im Curriculum des Masterstudiums noch

ein Mangel an solchen Lehrveranstaltungen, die sich an dem außerschulischen Bereich als Schwerpunkt des Studiums und des späteren Berufsfeldes orientieren. Hier ist eine entsprechende stärkere Ausrichtung der Modulstruktur und von Inhalten der Lehrveranstaltungen auf diese Bereiche wichtig. Eine inhaltliche Breite der Vermittlung, beispielsweise hinsichtlich einer Methodenvielfalt und einer theoretischen, kritischen Kunstvermittlung, sowie politisch partizipativer und philosophischer Herangehensweisen, sollte angestrebt werden. Auch der kuratorische Bereich ist in dieser Hinsicht zu stärken und in diesem Sinne außerschulische Lernorte einzubeziehen. Die Masterthesis sollte ein stärkeres Eigengewicht in künstlerischen Vermittlungsprozessen gewinnen und ästhetische Theoriebildung im Zusammenhang mit künstlerischer Praxis einen größeren Stellenwert bekommen. Auch sollte die Außenwahrnehmung und -kommunikation durch vernetzte Projekte mit außerhochschulischen Institutionen – vorstellbar wären beispielsweise kooperative Masterprojekte und eine Verlagerung von Abschlusspräsentationen in die Stadt - und einer weiteren Einbindung externer Fachexpertinnen und -experten in die Lehre verstärkt werden. Mit diesen Veränderungen kann auch die Eigenständigkeit des Masterstudiums „Kunst und Vermittlung“ zu anderen Abschlüssen an der Akademie stärker sichtbar werden.

Langfristig sollte der Masterstudiengang im größeren Umfang auch für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Hochschulen offen stehen und dieses angestrebt werden. Auch hierfür sollte für Außenstehende das Gesamt-Curriculum des zweijährigen Masterstudiums an Sichtbarkeit und Ausrichtung gewinnen.

Das Modulhandbuch ist sehr abstrakt aufgebaut. Der Zusammenhang mit dem Lehrangebot wird zwar durch die Kennzeichnungen (Künstlerische Praxis I bis II: MA-A.02.09.1 etc.; Kunstpädagogik und Fachdidaktik Kunst: MA-B1 etc.) erreicht; es muss aber bereits im Modulhandbuch eine größere Verständlichkeit durch Anschaulichkeit und Zielorientierung für die Studierenden erreicht werden, das heißt, das Modulhandbuch muss von den Studierenden stärker als ein Informationsdokument genutzt werden können.

Eine Übersicht über die Gesamtzahl der zu erbringenden ECTS-Punkte und ein neu erstelltes Handbuch zum Studienverlauf hält die notwendigen Inhalte und Leistungsnachweise für das Studium fest. Eine engere Verzahnung mit dem Modulhandbuch und dem Lehrveranstaltungsplan wäre für die Orientierung der Studierenden hilfreich.

Der Abschlussgrad „Master of Arts“ ist inhaltlich passend. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind geeignet, um den Anforderungen, die sich hinsichtlich des Berufsfeldes ergeben, gerecht zu werden. Die Studierenden sind über den direkten Austausch mit ihren Lehrenden, Evaluationsgesprächen und die Mitarbeit in den Gremien ausreichend in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Das Feld der Vermittlung in Theorie und Praxis muss weiter ausgestaltet und um die Anleitung zur forschungsmethodischen Untersuchung erweitert werden. Auch der Bereich der kuratorischen Praxis muss stärker curricular verankert werden.
- Die Modulbeschreibungen müssen konkretisiert werden in Bezug zu deren Zielen, Inhalten und Prüfungsformen (insbesondere der Portfolio-Arbeit).

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Außenkommunikation sollte verstärkt werden durch vernetzte Projekte mit außerhochschulischen Institutionen (z.B. durch eine Verlagerung von Abschlusspräsentationen in die Stadt) und einer weiteren Einbindung externer Fachexpertinnen und -experten in die Lehre.
- Im Rahmen der Abschlussarbeiten sollten auch rein theoretische Arbeiten möglich und durch entsprechende Expertise betreut werden. Dies gilt ebenso für Arbeiten, die sich empirisch mit dem Feld der Vermittlung auseinandersetzen.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Immer wieder gibt es Studierende, die innerhalb der Akademie parallel in einer Klasse der freien Kunst studieren oder, eher selten, die ein zweites Fach an der nahen Ludwig-Maximilians-Universität belegen. Dabei werden bevorzugt Philosophie oder Sprachen studiert. Darüber hinaus gibt es in der Akademie überschneidende Lehrangebote, sodass Kontakte mit anderen Studierenden geschlossen werden. Dazu treten für jeden Studierenden die Möglichkeit, sich um eine Teilnahme am Erasmus-Programm zu bemühen oder einen individuell organisierten Auslandsbesuch anzustreben. Ein spezielles Mobilitätsfenster ist nicht ausgewiesen.

Informationen, Formulare und Hilfestellung bei der Organisation eines Austausches erhalten die Studierenden von den Lehrenden selbst, aber auch durch das Erasmus-Büro der Akademie. Die Anerkennung auswärts erworbener Studienleistungen basiert auf einem Transcript of Records. Die Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Lissabon-Konvention sind in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung verankert. Das gleiche gilt für die Modalitäten zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine explizit geförderte Mobilität während des Studiums wird nicht eigens erwähnt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, an internationalen Austauschprogrammen (etwa ERASMUS) teilzunehmen. Die befragten Studierenden äußerten sich eher zurückhaltend hinsichtlich des Wunsches nach einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule, da die meisten bereits das Studium der Kunstpädagogik (Staatsexamen) an der Akademie absolviert haben und nun im Masterprogramm aufgrund dessen Kürze nur wenig Interesse an einem Studienaufenthalt im Ausland haben.

Innerhalb der künstlerischen Praktika könnte die Mobilität stärker gefördert werden, beispielsweise durch Stärkung kuratorischer Praktika (siehe auch Curriculum). Da die Zielorientierung auf außerschulische kulturelle Institutionen ausgerichtet ist, liegt ein exemplarisches Kennenlernen während des Studiums nahe. Auch für die Masterthesis ist eine solche Möglichkeit vielversprechend, wird aber aktuell selten realisiert („Austausch mit Brasilien“).

Eine Mobilität von außen, also die Bewerbung für das Masterstudium der „Kunst und Vermittlung“ von anderen Hochschulen, sollte durch geeignete Werbemaßnahmen unterstützt werden. Derzeit verschmelzen die Informationen zum Masterstudiengang auf der Webseite mit denen des Lehramtsstudiengangs „Kunstpädagogik“ (siehe auch Ziele).

Wenngleich eine Mobilität von Studierenden auf verschiedenen Ebenen noch stärker gefördert werden könnte, so bestehen an der Akademie im Hinblick doch geeignete organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den Masterstudiengang Kunst und Vermittlung sind insgesamt acht hauptamtliche Professorinnen und Professoren samt künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (50% Stellen), ein Medienpädagoge sowie mehrere Lehrbeauftragte tätig. Fachlich gliedern sich die Professoren in vier Kunstpädagogikprofessuren, eine Fachdidaktikprofessur, zwei Professuren der Kunstgeschichte und eine der Ästhetik und Philosophie. Darüber hinaus wurde jüngst eine weitere Professur mit

Assistenz geschaffen, die Quereinsteiger für das Lehramtsstudium betreut, um dem Wunsch vieler Studierender, die schon ein abgeschlossenes Studium haben, nachzukommen, schnell in den Dienst der Schule zu gelangen.

Die Lehre und insbesondere das spezifische Angebot nach der SPO werden durch ca. 10 Lehraufträge unterstützt. Besonders die Fachgebiete Architektur und Städtebau, Umwelt- und Produktgestaltung, Performance, Werkanalyse, Kinderzeichnung und Jugendkultur und Basisqualifikationen im Gestalten werden durch Lehraufträge abgedeckt.

Bei der Personalauswahl orientiert sich die Akademie an den landesrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen. Die Personalqualifizierung für die Lehrenden wird durch Forschungs- bzw. Praxissemester ermöglicht. Zur hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung stehen den Lehrenden die Angebote anderer Hochschulen zur Verfügung, z.B. von PROFIL, der Einrichtung der nahe gelegenen Ludwig-Maximilians-Universität München zur Personalqualifikation von Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wurde deutlich, dass die gegenwärtigen bzw. geplanten personellen Ressourcen zwar knapp sind, aber für eine erfolgreiche Durchführung des Studiengangs ausreichen. Alle Lehrenden sind sowohl im Lehramtsstudiengang „Kunstpädagogik“ als auch im Masterstudiengang „Kunst und Vermittlung“ eingebunden. Drei Professuren befinden sich gerade im Ausschreibungsverfahren, eine Professur wird in zwei Jahren nachbesetzt. Mit der Einführung des Studiengangs „Kunst und Vermittlung“ und damit der Ausweitung des Profils um den Bereich der außerschulischen Vermittlung, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, diesen Schwerpunkt auch stärker personell abzubilden. Bei zukünftigen Berufungsverfahren sollte deshalb darauf geachtet werden, dass auch Kompetenzen im Bereich der außerschulischen Kunstvermittlung Berücksichtigung finden. Es wird als gewinnbringend angesehen, auch im Bereich der Lehraufträge und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeitenden verstärkt diesem Profil entsprechende Personen einzubinden; dies kann die professorale Lehre jedoch nur ergänzen und nicht ersetzen.

Bei der Personalauswahl orientiert sich die Akademie an den landesrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen. Es sind in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei zukünftigen Berufungsverfahren sollte darauf geachtet werden, dass auch Kompetenzen im Bereich der außerschulischen Kunstvermittlung Berücksichtigung finden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang erhebt keine gesonderten Studiengebühren. Nach Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren erhalten die bayerischen Hochschulen Kompensationsmittel „zur Verbesserung der Studienbedingungen“ zugewiesen. Diese Mittel werden eingesetzt für klassenübergreifende Vorhaben wie Exkursionen oder punktuell auch spezifische Ausstellungen, für besondere Lehrveranstaltungen und nach einem proportionalen Verteilungsschlüssel werden den Klassen Mittel zur Selbstverwaltung zugewiesen.

Im Bereich des nicht-wissenschaftlichen Personals steht den Studierenden des Studiengangs eine Kraft zur Beantwortung organisatorischer Fragen zur Verfügung.

Jede Kunstpädagogikklassse hat an der Akademie der Bildenden Künste ihren eigenen Klassenraum, in dem die Studierenden arbeiten können. Für die theoretischen Veranstaltungen stehen fünf Seminarräume zur Verfügung, die alle mit Beamer oder Medienwagen ausgestattet sind. Darüber hinaus können die Studierenden in den Studienwerkstätten selbstorganisiert und individuell arbeiten. Der Bereich Medienpädagogik arbeitet eng verwoben mit der Studienwerkstatt für neue Medien zusammen. Im Medienbereich (Studienwerkstatt und Medienpädagogik) gibt es zwei Arbeitsräume: Einen Workshopraum (E.O3.10) mit Beamer und Großbildschirm und einen Arbeitsraum (E.O3.01), der immer für freie Projektarbeit zur Verfügung steht. Hier stehen insgesamt 12 Mac-Arbeitsplätze zur Verfügung. Zwei Arbeitsplätze für Videoprojekte und zwei für Layout sind besonders ausgestattet mit kalibrierten Bildschirmen bzw. speziellen Kontrollscreens. Als Software stehen den Studierenden hier Adobe CC (Photoshop, Indesign, Premiere...), Final Cut Pro, Blender, Rhinoceros, Affinity Photo, Designer und Publisher und weitere speziellere Software wie z.B. Pure Data zur Verfügung. In einem eigenen kleineren Raum (E.O2.06) befindet sich der Großformat-Drucker (42 Zoll) und der 3D-Druck. Zusammen mit der Studienwerkstatt für Fotografie wird zusätzlich ein Video-Foto-Studio mit ca. 100qm Fläche betrieben, in dem die Studierenden Audio- und Video-Aufnahmen anfertigen und Beleuchtungskonzepte (LED / Kinoflow / DEDO) erproben können. Darüber hinaus gibt es einen Geräteverleih für Studierende, bei dem sie Audioaufnahmegeräte, Foto und Videokameras gebührenfrei ausleihen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bereich des nicht-wissenschaftlichen Personals steht den Studierenden bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter zur Verfügung. Die administrative Unterstützung ist knapp, aber prinzipiell ausreichend. Dies hat in der Vergangenheit z.B. aufgrund krankheitsbedingten Ausfalls bereits zu Engpässen und unklarer Informationsbasis bei den Studierenden geführt.

Auch, um den weiteren Aufbau des Studiengangs zu unterstützen und die Vernetzung innerhalb und vor allem außerhalb der Hochschule zu fördern, wird empfohlen, die Stelle einer Studiengangskoordination zu schaffen. Eine solche Stelle könnte auch den Aufbau einer studiengangsspezifischen Alumniarbeit unterstützen.

Das Angebot an allgemeinen Werkstätten ist beeindruckend und wird von allen Studierenden der Hochschule begeistert angenommen und gemeinsam genutzt. Auch die mediale Ausstattung kann als hervorragend bezeichnet werden.

Traditionell steht jeder Klasse ein eigener Klassenraum zur Verfügung, der während des Semesters als gemeinsamer Arbeitsraum genutzt wird und am Ende des Semesters gleichzeitig als Ausstellungsraum dient, um die Studierendenarbeiten einer Hochschulöffentlichkeit präsentieren zu können. Für die Studierenden des Masterstudiengangs wäre es allerdings symbolisch, aber auch praktisch von Bedeutung, sie hätten einen, dem Studiengang zugewiesenen Arbeitsraum. Dies würde den Austausch unter den Studierenden fördern und die Identifikation der Gruppe zueinander und mit ihrem Studiengang stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden des Masterstudiengangs sollte ein eigener Arbeitsraum zur Verfügung gestellt werden.
- Es sollten personelle Ressourcen geschaffen werden, um die Koordination des Studiengangs zu verbessern (Vernetzung innerhalb und außerhalb der Hochschule, Ansprechpartnerin bzw. -partner für die Studierende und Alumni)

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungen sind im Regelstudienplan (Anlage der SPO) festgelegt. Als Prüfungsform gibt es Projektarbeiten, Hausarbeiten, Referate, Portfolios sowie mündliche Prüfungen, die Lehrveranstaltungsübergreifend organisiert ist und sich auf das gesamte Modul bezieht. Am Ende jeden Semesters finden die Prüfungen statt.

Im Studiengang gibt es einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern besteht. Diese müssen nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der

Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren umfassen. Aufgaben und Zusammensetzung sind in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Das Notensystem ist §11 der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Master-Studiengang „Kunst und Vermittlung“ eingesetzten Prüfungsformate sind wie aus dem Regelstudienplan hervorgeht abwechslungsreich, modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Neben praxisbezogenen Projektarbeiten im fachwissenschaftlichen Bereich, werden in den Bereichen „Kunstpädagogik und Fachdidaktik Kunst“ sowie „Kunstwissenschaft und Ästhetische Theorie“ auch die Prüfungsformen Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung und Portfolio abgedeckt. Lediglich Klausuren werden im Studiengang nicht als Prüfungsleistung herangezogen, was der Kultur des Faches entspricht.

Im Regelstudienplan haben die Bereiche der künstlerischen Praxis und der Kunstwissenschaft/Ästhetischen Theorie ein großes Gewicht hinsichtlich der Prüfungsleistungen, während der Bereich der Kunst und ihrer Vermittlung (das sogenannte Portfolio) demgegenüber weniger Gewicht – „Prädikat fließt nicht in die Durchschnittsnote ein“ (Modulhandbuch, S.6+7) - hat; auch bleibt unscharf, was alles mit der Bezeichnung des Portfolios gemeint ist. Hier sollte eine klarere Aufschlüsselung dieser Prüfungsform erfolgen. Eine größere Gewichtung der Prüfungsleistungen im Bereich der Kunst und ihrer Vermittlung könnte auch zu einer inhaltlichen Stärkung des gleichnamigen Studienziels beitragen (siehe auch Curriculum).

Schließlich fehlt es an gemeinsamen studiengangsbezogenen Kolloquien (Vorstellung von Projekten). Diese werden derzeit (bis auf die Endpräsentation der Abschlussarbeit) ausschließlich im Klassenverbund durchgeführt. Studiengangsbezogene Kolloquien könnten die Eigenständigkeit und gleichzeitig die Gemeinsamkeit unter den Masterstudierenden fördern.

Auch die Möglichkeiten der inhaltlichen Ausrichtung der Abschlussarbeit (wissenschaftlich/ künstlerisch) waren nicht allen Studierenden klar. Eine rein theoretische Arbeit zu verfassen sei aus Sicht der Studierenden bisher nicht möglich, sollte aber auch im Hinblick auf eine anschließende Promotion angeboten werden (siehe auch Curriculum). An dieser Stelle ist außerdem zu bemerken, dass Studierende des Masterstudiengangs ihre Abschlussarbeiten gerne noch mehr für Interessierte innerhalb und außerhalb öffnen möchten, um mehr Präsenz und Wahrnehmung an der Hochschule und darüber hinaus zu erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Sicherstellung der Studierbarkeit wird durch die Einhaltung der in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in den Modulhandbüchern festgelegten Rahmenbedingungen hergestellt. Bei der Erstellung des Vorlesungsverzeichnisses wird darauf geachtet, zeitliche Überschneidungen zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen möglichst gering zu halten. Die Studierenden können sich sowohl im Studiensekretariat als auch bei den Professorinnen und Professoren zu den Prüfungsmodalitäten informieren. Änderungen werden fristgerecht bekannt gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studierende schätzen im Masterstudium die Möglichkeit sehr, vor einem theoretischen Hintergrund die eigene künstlerische Arbeit weiterzuentwickeln und einen akademischen Grad in einer wissenschaftlichen Richtung zu erhalten. Kunstpädagogische und kunstwissenschaftliche Lehrveranstaltungen werden neben der Projektarbeit ab dem 1. Semester angeboten und die Reihenfolge der Modulbelegung ist frei, wodurch den Studierenden eine individuelle, überschneidungsfreie Teilnahme ermöglicht wird.

Der Workload ist angemessen und entspricht den ECTS-Punkten der jeweiligen Module. Auch die Prüfungsbelastung ist insgesamt ausgewogen (3-4 Prüfungen pro Semester); die Prüfungstermine werden im Prüfungszeitraum überschneidungsfrei angeboten. Dies zu gewährleisten stellt sich durch die freieren Prüfungsformen (Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit) als unproblematisch dar.

Insbesondere für die Studierendengruppe, die ihren ersten berufsbefähigenden Abschluss an einer anderen Hochschule erworben hat und damit mit den Modalitäten an der Akademie noch nicht so vertraut ist, gestaltet sich eine Orientierung im Studiengang als schwierig, da im Bereich der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmodalitäten einige Unsicherheiten vorlagen. Die Stelle einer Studienkoordination und auch eine stärkere Identifikation der Studierenden mit ihrer Studiengangskohorte würden hier sicher zu einer Verbesserung führen. Auch die Überarbeitung der Modulbeschreibungen sollte zu einer verbesserten Informationsbasis führen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Lehrangebot des Masterstudiengangs ist nach Angabe der Hochschule sehr vielseitig angelegt. Durch die Heterogenität der Lehrenden (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte mit langjähriger Berufserfahrung) sollen den Studierenden unterschiedliche Blickwinkel auf den Gegenstandsbereich eröffnet werden. Die klassenübergreifenden Angebote der Kunstwissenschaft, der Ästhetischen Theorie und des cx-Bereichs bereichern die Lehre wie die Reflexivität im Studiengang. Der Lehrstuhl für Kunstpädagogik veranstaltete in den letzten Jahren zahlreiche Tagungen, in welche die Studierenden mit eingebunden wurden. Unter anderem waren das im Zeitraum der vergangenen 1,5 Jahre das Symposium "Exploring Visual Cultures - Perspectives from Ghana" im November 2019, drei Vortragsabende "Akademie und Revolution" im Januar 2019, der doko2018 – Doppelkongress Kunst – Geschichte – Unterricht in München und Leipzig. Im Januar 2020 fand das Symposium "Menschen_Bildung im Dispositiv des Digitalen" an der Akademie statt. Eine aktuelle und zeitgemäße kunstpädagogische Ausbildung, die sowohl in Praxisfelder, als auch in den wissenschaftlichen Diskurs einführt, ist fester Bestandteil des Lehrstuhls für Kunstpädagogik der Kunstakademie München.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs betreiben ihre Aktivitäten mit großem Engagement. Es gibt eine Reihe von externen Lehrbeauftragten, die Impulse aus der außerhochschulischen Welt einbringen. Durch die Mischung an hauptamtlich Lehrenden sowie Lehrbeauftragten aus der Praxis sowie dem Austausch auf Tagungen, Symposien und Vortragsreihen kann die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sichergestellt werden, wenngleich dem Profil der außerschulischen Vermittlung zukünftig mehr Gewicht geschenkt werden sollte. Eine weitere Vernetzung mit den aktuellen Fragestellungen der außerschulischen Vermittlung und ihren Akteuren sollte vorangetrieben werden.

Die intensive und direkte Betreuung der Studierenden erlauben eine unmittelbare Beobachtung des Lernerfolgs und eine andauernde Reflexion über die methodische und didaktische Praxis. Mit der Ent-

wicklung eines kunsthochschulspezifischen Qualitätssicherungssystems werden künftig die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums systematischer überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Qualitätsmanagementsystem befindet sich im Aufbau. Jedoch halten die geringe Studierendenzahl innerhalb des Masterprogramms und das intensive Betreuungsverhältnis nach Ansicht der Verantwortlichen an der Akademie die Möglichkeit für direktes Feedback inne. Die Akademie erarbeitet zurzeit im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Wissenschaftsministerium für die Jahre 2019-2023 ein Evaluationsverfahren, das den Fachrichtungen und den Studiengängen einer Kunsthochschule entspricht.

Ohne weitere Formalisierung haben sich zwei Feedbackmuster im Studiengang Kunstpädagogik etabliert, die eo ipso auch für die Studierenden des Masterstudienganges „Kunst und Vermittlung“ gelten: In den Klassenbesprechungen gibt es regelmäßig Feedbackrunden, die den dabei abwesenden Dozierenden anonymisiert im Ergebnis übermittelt werden. In den Seminaren wenden die Dozierenden und insbesondere die Lehrbeauftragten regelmäßig Fragebögen zum Feedback an, deren Auswertung in der Hand der jeweiligen Lehrenden liegt. An diese Stelle soll das o.g. Evaluationsverfahren treten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Akademie der Bildenden Künste München existiert bisher kein klassisches hochschulweites System zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre. Stattdessen beruht die Qualitätssicherung der Kultur an einer Kunsthochschule entsprechend auf dem engen, sehr persönlichen Kontakt zwischen den Stu-

dierenden und ihren Lehrenden in den einzelnen Klassen. Die Studierenden werden an der Weiterentwicklung des Studiengangs, der Lehrkultur und der Evaluationsinstrumente über offene Feedbackrunden, die bei Bedarf auch ohne Lehrende durchgeführt werden, und fragebogengestützte Evaluierungen eingebunden. Turnus, Auswertung und Umgang mit den Ergebnissen liegt allerdings alleinig in den Händen des jeweiligen Lehrenden. Bei auftretenden Problemen können sich die Studierenden auch an die Studiengangsleitung oder die Studiendekanin bzw. den Studiendekan wenden. Wenngleich sich die Studierenden nicht generell unzufrieden mit den vorhandenen Mechanismen zeigten, so war dennoch auch im Bereich der Qualitätssicherung deren Wunsch nach einer stärkeren Eigenständigkeit des Studiengangs sowie nach einer stärkeren studiengangsspezifischen Identifikation spürbar. Wichtig wäre aus Sicht der Gutachtergruppe speziell für den Studiengang „Kunst und Vermittlung“ die Entkoppelung des Feedbacks vom Klassenverbund. Auch sollten Befragungen gezielt dazu genutzt werden, den Studiengang in seiner Breite zu evaluieren. Gerade auch vor dem Hintergrund der Erschließung eines neuen Berufsfeldes im Bereich der außerschulischen Vermittlung würden Absolventenbefragungen wichtige Erkenntnisse in Bezug auf die strategische und inhaltliche Ausrichtung des Studienangebots liefern.

Das Gespräch mit den Studierenden hat auch ergeben, dass es eine verlässliche Studienkoordinatorin oder einen Studienkoordinator für diesen Studiengang geben sollte. Diese Aufgaben einer Sekretärin zu übertragen, hat in der Vergangenheit bei Krankheitsfällen zum Informationsmangel und zu Irritationen geführt (siehe auch Ressourcen). Da die Masterstudierenden auf verschiedene Klassen verteilt sind, sehen die Studierenden es als sehr sinnvoll an, wenn es einen Ort und eine institutionell geschaffene Möglichkeit gibt, einen kontinuierlichen Austausch unter den Masterstudierenden zu sichern. Die Gutachtergruppe unterstützt die Akademie bei ihrem derzeitigen Aufbau eines hochschulweiten Qualitätssicherungssystems und erkennt deren bisherige Leistung an. Es sollten nun unter Berücksichtigung des spezifischen Bedarfs des Studiengangs Methoden und Instrumente des anonymen Feedbacks der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen erarbeitet werden. Die Akademie zeigt sich zuversichtlich, dass die Evaluationsordnung in den kommenden Monaten verabschiedet und die ersten Befragungen zum kommenden Wintersemester starten können.

Sehr positiv zu sehen ist die engagierte Arbeit des studentischen Konvents, in dem die studentischen Sprecherinnen und Sprecher aller Studiengänge involviert sind. So finden im Zweiwochen-Turnus Treffen (Jours Fixes) zwischen Mitgliedern des studentischen Konvents und dem Präsidium statt. Auch im Senat arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden mit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Unter Berücksichtigung des spezifischen Bedarfs des Studiengangs sollten Methoden und Instrumente des anonymen Feedbacks der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen erarbeitet werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Akademie der Bildenden Künste München gibt es das Amt der Frauenbeauftragten seit 1989. Nach dem Bayerischen Hochschulgesetz hat dieses die Aufgabe auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende zu achten; sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. (BayHschG, Art. 4, Abs. 2, Satz 1). Entsprechend dieses Gesetzes und der selbstverpflichtenden Richtlinie der Akademie der Bildenden Künste München gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt an der Akademie, steht die Frauenbeauftragte den Studentinnen und Mitarbeiterinnen in Fällen der sexuellen und verbalen Diskriminierung und Gewalt an Frauen an der Akademie beratend und unterstützend zur Seite. Rat- und Hilfesuchende können jederzeit per E-Mail Kontakt mit der Frauenbeauftragten aufnehmen.

Auf der AdBK-Internetseite <http://www.adbk.de/de/frauenbeauftragte.html> sind diese Informationen öffentlich einzusehen. Dort kann auch die erwähnte selbstverpflichtende Richtlinie der AdBK heruntergeladen werden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und Studierende in besonderen Lebenslagen ist durch §15 der Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt, gemäß dem auf Antrag z. B. eine Verlängerung der Prüfungsdauer oder andere geeignete Maßnahmen durch den Prüfungsausschuss gewährt werden können.

Für eine Problemregelung jenseits dieser spezifischen Institutionen steht ein Studiendekan den Studierenden als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sind innerhalb der Akademie durch Richtlinien und klare Ansprechpersonen berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und Studierende in besonderen Lebenslagen ist in ausreichendem Maße rechtlich verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schloss sich auf ihrer Sitzung am 24. März 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Studierenden: Janina Horn, Absolventin des Studiengangs „Aisthesis. Kultur und Medien“ mit den Studienschwerpunkten Kunstpädagogik und Soziologie an der KU Eichstätt-Ingolstadt
- Vertreterin der Hochschule und der Berufspraxis: Claudia Hummel, Künstlerin, Kuratorin und Kunstvermittlerin sowie wissenschaftliche Lehrkraft am Institut für Kunst im Kontext der Universität der Künste Berlin (*Begutachtung auf Aktenlagen; keine Mitwirkung an der Vor-Ort-Begehung, da kurzfristig erkrankt*)
- Vertreterin der Hochschule: Professorin Dr. Maria Peters, Professur für Kunstpädagogik/Ästhetische Bildung, Universität Bremen
- Vertreter der Hochschule: Professor Dr. em. Peter Rautmann, ehemaliger Rektor der Hochschule für Künste Bremen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	100% 2016-19: 24 Masterabsolventen und -absolventinnen
Notenverteilung	Durchschnittliche Abschlussnote 1,3
Durchschnittliche Studiendauer	5,2 Semester
Studierende nach Geschlecht	60% weiblich, 40% männliche Studierende

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	28.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Werkstätten, Labore, Bibliothek, Klassenräume, Seminarräume

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)